

Zugangs- und Zulassungssatzung

für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“

der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin – University of Applied Sciences)

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. (1) Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. (5) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 sowie § 10a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom hat der Akademische Senat der der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) auf seiner Sitzung am 16.07.2013 Die Zugangs- und Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ erlassen.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang
- § 3 Zulassung
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung
- § 6 Durchführung des Bescheidverfahrens
- § 7 Eidesstattliche Versicherung
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 zu § 4, Abs. (4), Punkt 1
- Anlage 2 zu § 4, Abs. (4), Punkt 2
- Anlage 3 zu § 4, Abs. (4), Punkt 3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“.

(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Zugang

(1) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium (Diplom, Magister, Bachelor oder Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat und damit 210 Credits nach der ECTS-Struktur nachweisen kann.

(2) Für Bewerberinnen deren Bachelorabschlüsse mit 180 Credits erreicht worden sind, können vorläufige Zulassungen zum Masterstudium unter Auflagen erfolgen. Bewerberinnen können Nachweise über außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anrechnung einreichen. Über die Anrechnung entscheidet die Auswahlkommission im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. Die Auswahlkommission legt in einem Protokoll fest, mit wie vielen Credits diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist festzulegen, wie noch fehlende Credits zu erwerben sind (z.B. zusätzliche Module), um sicherzustellen, dass die noch fehlenden – maximal 30 – Credits bis zum Abschluss des Masterstudiums erreicht worden sind.

(3) Bewerberinnen müssen zusätzlich über eine Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr verfügen. Die Art und Weise der Berufstätigkeit ist glaubhaft zu machen.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils auf 25¹ Studienplätze festgelegt.

¹ Die Festlegung der TN-Zahl auf 25 erfolgte am 03.04.2013 in einem mit der Rektorin geführten Gespräch.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.

(3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die bevorzugte Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

(2) Über die Auswahl der Bewerberin entscheidet die Rektorin der ASH Berlin gemäß der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste.

(3) In ihrer Entscheidungsfindung wird die Rektorin durch eine Auswahlkommission unterstützt, die ihr Vorschläge für die Zulassung unterbreitet. Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch die Auswahlkommission geprüft. Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus zwei Professorinnen der ASH Berlin, der Studiengangskoordinatorin und der Studiengangsleitung.

(4) Der Bildung der Rangliste liegt folgender Bewertungsmaßstab zugrunde:

1. Kriterium 1: Punktwert des Grades der Qualifikation, die sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bemisst und gemäß **Anlage 1** zu dieser Satzung abgebildet wird,
2. Kriterium 2: Punktwert des individuellen Motivationsschreibens, das gemäß **Anlage 2** zu dieser Satzung bewertet wird,
3. Kriterium 3: Punktwert der nachgewiesenen beruflichen Erfahrung und studienrelevanten Kompetenzen, die gemäß **Anlage 3** zu dieser Satzung ausgewertet werden.

§ 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

(1) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, welche nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

Kriterium 1: Der gemäß § 4, Abs. (4), Nr. 1 [Anlage 1] ermittelte Punktwert für die Note der Qualifikation des grundständigen Studiengangs fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein;

Kriterium 2: Der gemäß § 4, Abs. (4), Nr. 2 [Anlage 2] ermittelte Punktwert für das individuelle Motivationsschreiben fließt zu 30 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein;

Kriterium 3: Der gemäß § 4, Abs. (4), Nr. 3 [Anlage 3] ermittelte Punktwert zur beruflichen Erfahrung und studienrelevanten Kompetenzen fließt zu 20 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein.

(2) Die Bewerberinnen mit der höchsten Punktzahl werden vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit gilt § 8a BerlHZG.

(3) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Auftrag der Rektorin der ASH Berlin erstellt und versandt.

§ 7 Eidesstattliche Versicherung

Soweit die Bewerberin eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 8 Akteneinsicht

(1) Ein Antrag auf Akteneinsicht kann von der Bewerberin innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

(2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Die Rektorin der ASH Berlin

Prof. Dr. Theda Borde

Anlage 1 zu § 4, Abs. (4), Punkt 1.

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für die jeweilige Abschlussnote des vorangegangenen grundständigen Studiengangs (maximal 25 Punkte, die 50% der Gesamtwertung entsprechen).

Abschlussnote des grundständigen Studiengangs	Punktwert
1,00	25
1,16	24
1,32	23
1,48	22
1,64	21
1,80	20
1,96	19
2,12	18
2,28	17
2,44	16
2,60	15
2,76	14
2,92	13
3,08	12
3,24	11
3,40	10
3,56	9
3,72	8
3,88	7
4,04	6
4,20	5
4,36	4
4,52	3
4,68	2
4,84	1
5,00	0

Anlage 2 zu § 4, Abs. (4), Punkt 2.

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für das eingereichte individuelle Motivationsschreiben (maximal 15 Punkte, die 30% der Gesamtwertung entsprechen):

1. Beweggründe sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden
 - Beweggründe sind kaum erkennbar 1
 - Beweggründe sind zufriedenstellend erkennbar 2
 - Beweggründe sind sehr gut erkennbar 3

2. Welche beruflichen Ziele werden mit diesem Masterstudiengang verfolgt
 - a. Ziele sind kaum erkennbar 1
 - b. Ziele sind zufriedenstellend erkennbar 2
 - c. Ziele sind sehr gut erkennbar 3

3. Begründung der Priorität für einen der im Masterstudiengang angelegten inhaltlichen Schwerpunkte [SP] Management oder Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - a. Gründe sind unklar dargelegt 1
 - b. Gründe sind zufriedenstellend dargelegt 2
 - c. Gründe sind sehr gut dargelegt 3

4. Einschätzung der Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Bewerberin:
 - a. Kompetenzen nur ansatzweise erkennbar 1
 - b. Kompetenzen zufriedenstellend erkennbar 2
 - c. Kompetenzen sehr gut erkennbar 3

5. Beurteilung von Stil, Ausdruck, Inhalt und der äußeren Form des vorliegenden Motivationsschreibens
 - mäßig 1
 - zufriedenstellend 2
 - sehr gut 3

Anlage 3 zu § 4, Abs. (4), Punkt 3.

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für nachgewiesene berufliche Erfahrungen und studienrelevanter Kompetenzen (maximal 10 Punkte, die 20% der Gesamtwertung entsprechen):

1. Berufserfahrung², die in einem direkten Zusammenhang mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss steht (Arbeitszeugnis):
 - a. keine Berufserfahrung 0
 - b. entsprechende Berufserfahrung bis zu einem Jahr 1
 - c. entsprechende Berufserfahrung von mehr als einem Jahr 2

2. Ausbildung (qualifiziertes Zeugnis) und Berufserfahrung (Arbeitszeugnis) in einem staatlich anerkannten Lehrberuf (sekundärer Ausbildungsbereich):
 - keine Ausbildung in einem Lehrberuf 0
 - Ausbildung in einem Lehrberuf abgeschlossen 1
 - Berufserfahrung nach abgeschlossener Ausbildung 2

3. Studienrelevante, praktische Erfahrungen (einfaches Zeugnis / Beurteilung):
 - keine Praxiserfahrungen nachgewiesen 0
 - Praxiserfahrung / Praktikum (2- 6 Monate) 1
 - Praxiserfahrung / Praktikum (mehr als 6 Monate) 2

4. Weiterbildung (qualifiziertes Zeugnis)
 - keine studienrelevante Weiterbildung 0
 - studienrelevante Tagesfortbildungen ab 20 bis zu 50 Stunden 1
 - studienrelevante Lehrgänge mit mehr als 50 Stunden 2

5. Einschlägiges ehrenamtliche Tätigkeit oder gesellschaftliches Engagement (einfacher Nachweis):
 - Keine ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement 0
 - Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement bis zu 1 Jahr 1
 - Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement mehr als 1 Jahr 2

² Voll- und Teilzeitbeschäftigung über die Probezeit hinaus, soweit 20 Stunden pro Woche nicht unterschreitend